

christologisches Bekenntnis ablehnt“ (Kowalski, 89). Die Johannesapokalypse führt mit ihren Gegenspielern wie dem „Tier aus dem Meer“ die Universalität des Antichristen vor. Die Übermacht des latent und offen bedrohlichen römischen Reiches wird durch die Universalisierung des Bösen unter der Planung Gottes relativiert und zugleich wird sie aufgedeckt. In der islamischen Tradition (Hadith) wird der Antichrist im Kontext des Jüngsten Gerichtes betrachtet. Meistens wird er von Jesus getötet, manchmal von der legendären Figur des al-Khadir. Dabei enthält diese Vorstellung oftmals „antijüdische Elemente“ (Hilali, 106). Wallrath macht im Hinblick auf die Patriistik auf den dort stattfindenden Prozess der Historisierung des tausendjährigen Reiches, an dessen Ende der Antichrist endgültig besiegt werden wird, aufmerksam. Hippolyt ist dabei in der üblicherweise als De Atichristo betitelten Schrift der erste, durch den der „Gesamtablauf der Geschichte in das Schema eingefügt wird, das mit der Schöpfung beginnt und mit dem tausendjährigen Reich endet“ (Wallrath, 118). Mit der Einführung des tausendjährigen Reiches geht die Möglichkeit verloren, Naherwartungen mit dem Antichristen zu verbinden, doch zugleich „erscheint das Römische Reich als Endstufe der translatio imperii nur noch als die heilsgeschichtliche Bühne für die Inkarnation Christi“ (Wallrath, 120). Im Hochmittelalter (Schmidt, 140 f.) bekommt der Antichrist an einigen Stellen ausgeprätere und zugleich weniger weltgeschichtlich bedeutsame Züge. So wie der Teufel Gott nachäffe, so äffe der Antichrist seinen Vater, den Teufel nach (Petrus Lombardus). Als Nachäffender verblieben damit seine Aktivitäten beschränkt. „Anders [...] als teuflische Einwirkungen blieben die Taten des Antichrist stets punktuell, auf einzelne Ereignisse, Personen und Epochabschnitte beschränkt. Wendepunkte, Katastrophen und Gefährdungen fanden somit eine Erklärung“ (Wallrath, 141). Mit dem höheren Bewusstsein autonomer Subjektivität der Renaissance und ihrem Interesse für das Heroische taucht das Problem auf, dass kein entsprechender Ketzer aufzufinden war, der diese „riesenhafte Rolle hatte spielen können“ (Reinhardt, 260). Später, in der Reformationszeit, kann zwar der Papst für Luther diese Rolle übernehmen (Reinhardt, 261), nicht aber Luther für die Katholiken, da dies eine zu hohe Aufwertung bedeutet hätte (Reinhardt, 260). Richardsen beschreibt dann ausführlich die komplizierte Situation, den

Antichristen in den Wirren der Reformationszeit einzusetzen. „Die traditionelle Antichrist-Legende spielte bei ihm keine Rolle mehr, sie galt ihm vielmehr als Machwerk des Teufels, erfunden, um vom wahren Antichrist abzulenken. Der große, wahre Antichrist, der nach römisch-katholischer Auffassung eine Einzelperson sein sollte, war für Luther ohne Wenn und Aber identisch mit der geschichtlichen Institution des Papsttums“ (Richardsen, 271). In der Moderne endlich wird im Kontext der politischen Defensivposition der katholischen Kirche seitens der römischen Hierarchie ab dem zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts eine ganze Epoche zum Antichristen erklärt, der den „Generalangriff auf die Kirche startete. Damit wurde die Metapher ekklesiologisch verschlüsselt“ (Siebenrock, 397). Unter den vielen Beiträgen zum Thema Neuzeit und Moderne sei noch auf die durch Hempelmann untersuchte Rolle des Antichristen im christlichen Fundamentalismus hingewiesen, die den „metaphorische(n) Charakter apokalyptischer Sprache“ (Hempelmann, 423) völlig außer Acht lässt.

Selten hat mir ein Sammelband das Gefühl gegeben, auf so breiter und solider Basis in ein Thema eingeführt worden zu sein.

Gießen

Linus Hauser

KIRCHENGESCHICHTE

◆ Hirschfeld, Michael: *Die Bischofswahlen im Deutschen Reich 1887 bis 1914. Ein Konfliktfeld zwischen Staat und katholischer Kirche vom Ende des Kulturkampfes bis zum Ersten Weltkrieg*. Aschendorff Verlag, Münster 2012. (1003) Geb. Euro 78,00 (D) / Euro 80,20 (A) / CHF 131,00. ISBN 978-3-402-12963-0.

Die hier anzugezeigte Arbeit ist eine im Jahr 2011 am Institut für Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Vechta eingereichte und im Folgejahr angenommene Habilitations-schrift. Der statthafte Umfang ist weniger der geografischen Ausdehnung des Deutschen Reiches im Untersuchungszeitraum – es sei daran erinnert, dass seit der Gründung des Deutschen Reiches nach dem dt.-frz. Krieg (1870/71) und bis zum Ende des I. Weltkrieges Elsass-Lothringen mit den Bistümern Straßburg und Metz als „Reichsland“ und die seit 1772 bzw. 1793 vom Königreich Preußen annexierten ehemals pol-

nischen Gebiete mit dem Bistum Kulm (Westpreußen) bzw. dem Erzbistum Gnesen-Posen (Südpreußen) zum Deutschen Reich gehörten (hinzukommt noch die Feldpropstei als Vorgänger des Militärbischofsamtes) – geschuldet als vielmehr dem Umstand, dass die Untersuchung sich einem „bisher in der Forschung vernachlässigten Thema der Beziehungen von Staat und katholischer Kirche im Kaiserreich“ widmet, bisher vernachlässigt, weil zwar die „vatikanischen Akten zu diesem Komplex“ schon länger zugänglich, aber eben „noch nicht für die Forschung gehoben worden“ waren (7). Der zeitliche Rahmen reicht vom vermeintlichen Ende des Kulturkampfes, das man mit den Friedensgesetzen von 1886/87 schon gekommen sieht, bis zum Beginn des I. Weltkrieges, der das sog. lange 19. Jahrhundert abrupt beendet und als sog. Urkatastrophe (J. M. Keynes) das 20. Jahrhundert einläutet und nach dem nichts mehr so war oder bleiben konnte wie zuvor – eine der stärksten Zäsuren überhaupt.

Wäre dem Kulturkampf mit den Friedensgesetzen zwischen Bismarck und Leo XIII. tatsächlich ein abruptes Ende gesetzt worden, hätte es das Konfliktfeld „Bischofswahlen“ möglicherweise nicht gegeben, würden sich die Fragen, denen der Verfasser nachgeht, nicht stellen. Nicht nur insbesondere die antikirchliche Hetze in der liberalen Presse wirkte bis weit ins 20. Jahrhundert nach, der sog. Kanzelparagraf von 1871 z. B., wonach Geistlichen, die öffentlich zu Angelegenheiten des Staates Stellung nahmen, Gefängnis bis zu zwei Jahren drohte, wurde in der Bundesrepublik Deutschland erst 1953 aufgehoben ...

Das Konfliktpotenzial zwischen den beiden Ordnungsmächten Staat und Kirche, zwischen „staatlicher Bevormundung und Reklamierung der Freiheit der Kirche“ (13), speiste sich schon allein aus den unterschiedlichen Mitwirkungsmöglichkeiten der einzelnen Staaten bei der Bischofs(aus)wahl, wie sie sich nach dem Ende des Alten Reiches als Verhandlungsergebnis darstellten und die vom Nominationsrecht (Bayern – analog zu Österreich und als Dank, „dass Bayern im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation eine zentrale Stütze der päpstlichen Politik bei der Erhaltung der geistlichen Territorien gewesen war“ [24]) bis zur bloßen Streichung unliebsamer Kandidaten (in den protestantischen Staaten) bei Wahl durch die Domkapitel reichte (eine stete „Unzufriedenheitssituation“, da dem protestantischen Staats-

kirchenverständnis nach das Recht des Staates auf Mitwirkung an der Besetzung von großer Bedeutung war); einen kurzen Exkurs über die Entwicklung der Bischofswahl seit der Zeit der Apostel gibt der Verfasser auf den S. 16–29. Es folgen ein weiterer Blick über den gegenwärtigen Forschungsstand und die Quellenlage, der das weite, zu beckernde Feld absteckt (29–40), der Hinweis auf die hauptsächlichen Fragestellungen, etwa, ob oder inwieweit man von „einer Prolongierung des Kulturkampfes bis zum Ersten Weltkrieg“, wenn auch mit „sanfteren Methoden“, sprechen kann, „zumindest wenn man die staatliche Intervention in die Besetzung des höchsten Amtes in der katholischen Hierarchie, das Bischofsamt“ – auch schon das des Weihbischofs – „als Messlatte nimmt“ (41). Darlegung des Forschungsansatzes (42–45), der auch Rechenschaft über die Darstellungsform ablegt, dass und da z. B. in „diesem Kontext der Aspekt der Herkunft der potenziellen Amtsträger eine nicht unwesentliche Rolle spielt, diese Studie also einen dezidiert prosopographischen Zug besitzt“ (44), was freilich einen ebenfalls „nicht unwesentlichen“ Teil des Umfangs der Arbeit ausmacht, andererseits über Fakten und Zusammenhänge hinaus interessante Einblicke in Suche, Auswahl und gegebenenfalls Ausschluss von Kandidaten und deren jeweilige Begründungen gewährt: „Der Fokus ist also auf die Bischofsernennungen als zentrale Schnittstelle zwischen Kirche und Staat zu richten. Hier bricht sich wie in einem Brennglas das fundamentale Interesse beider Parteien. Der Vorgang der Bischofswahl und -ernennung spiegelt zugleich Institutionen- und Sozialgeschichte wider, nicht zuletzt ist er mit rechts- und verwaltungsgeschichtlichen und ebenso politik- und diplomatiegeschichtlichen sowie prosopographischen Aspekten verbunden“ (45).

Schließlich folgt als Hauptteil auf 750 Seiten die Darstellung der Bischofs- und Weihbischofsernennungen in den staatlichen „Teilreichen“, auf die wir hier nicht näher eingehen können. Hilfreich und informativ zugleich sind u. a. die auf den S. 835–863 gebotenen Wahllisten der Domkapitel (inklusive Vermerk, ob jemand – aus staatlicher Sicht – persona grata war oder nicht), Quellen- und Literaturverzeichnis (873–966) sowie Personen- (973–990) und Ortsregister (991–1003).

Ob es 1000 Seiten sein mussten, sei dahingestellt, auf jeden Fall ist dem Autor überzeugend der Beweis gelungen, dass man künftig

von den Jahrzehnten zwischen Kulturkampf und Erstem Weltkrieg nicht mehr von einer ereignisarmen Zeit im Verhältnis zwischen Staat und Kirche sprechen kann. Wie „sich die kaiserliche Regierung in Wien überhaupt für die Bischofsstuhlbesetzungen im Deutschen Reich interessierte“ (und sich das Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien somit als ergiebige Aktenquelle erwies; 37), so mag sich der heutige (österreichische) Leser hier auch ein Bild des damals so ganz anders gearteten Verhältnisses zwischen Kirche und insbesondere mehrheitlich protestantischen Staaten machen.

Bonn

Norbert M. Borengässer

KIRCHENRECHT

◆ Hallermann, Heribert / Meckel, Thomas / Pfannkuche, Sabrina / Pulte, Matthias (Hg.): Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch (Würzburger Theologie 9). Echter Verlag, Würzburg 2012. (414) Pb. Euro 29,00 (D) / Euro 29,90 (A) / CHF 39,90. ISBN 978-3-429-03538-9.

Die Veröffentlichung geht auf eine von den Kirchenrechtslehrstühlen der Theologischen Fakultäten in Mainz und Würzburg vom 4.–6. Oktober 2011 veranstaltete Tagung zurück. Für die Veröffentlichung wurden die Referate der Tagung überarbeitet und durch weitere Beiträge ergänzt, welche zum Teil auf die Workshops der Tagung zurückgehen oder aber aufgrund von Fragestellungen, welche auf der Tagung hervortraten, hinzugefügt wurden.

Der einleitende Beitrag von Ruthard Ott (Sexueller Missbrauch – ein Phänomen in der Kirche; 13–38) führt durch die Klärung wesentlicher Begriffe und Fakten in die Thematik ein. Dabei geht es nicht nur um die Dynamik des Missbrauchs auf Seiten der Täter, sondern auch um dessen Auswirkungen auf das Opfer und die Umgebung des Opfers (Familie, Gemeinde). Neben dem Aufruf zur sozialen Aufarbeitung des Missbrauchs stellt der Verfasser auch die institutionelle und strukturelle Dimension der Missbräuche in der Kirche (Auswirkungen auf die Ausbildung, auf das Rollenverständnis usw.) dar.

Mit dem Beitrag von Matthias Pulte (Strafananspruch des Staates – Strafanspruch der Kirche. Der juristische Umgang mit den *Delicta graviora*. Rechtsdogmatische Anmerkungen; 39–65) wird die eher rechtliche Beschäftigung

mit der Thematik eröffnet. Während Pulte im Hinblick auf den Tatbestand, das geschützte Rechtsgut und das Täterprofil kirchliches und staatliches Recht darstellt, das kirchliche Verfahren analysiert, stellt Wilhelm Rees (Koordinierter Vorgehen gegen sexuellen Missbrauch. Die Normen der Kongregation für die Glaubenslehre über die *Delicta graviora* vom 21.5.2010; 66–135) die geltende universal-kirchliche Rechtsordnung für den Umgang mit Missbrauch kommentierend dar. Beide Verfasser formulieren Desiderate im Hinblick auf die Reform des Strafrechts in der Kirche und der Verfahrensweise bei Missbrauchsfällen. In diesem Sinne argumentiert auch Stephan Hae-ring (Rechtsweite und Grenzen des kirchlichen Strafrechts im Vorgehen gegen Sexualstraftäter. Bestandsaufnahme und Ausblick; 211–242), der zudem davor warnt, dass sich die Kirche ihre Agenda zu sehr von außen diktionieren lässt, statt das ganze Recht anzuwenden.

Heribert Hallermann (Zwischen Anzeige und Strafprozess – Die „vorprozessuale“ Frage nach den Leitlinien der DBK; 137–184) betrachtet vor dem Hintergrund der universal-kirchlichen Regelung zur Voruntersuchung im Strafverfahren die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz zum sexuellen Missbrauch, die als Orientierung für eine (bisher häufig nicht erfolgte) diözesane Gesetzgebung zu verstehen sind und selbst keinen rechtlich verbindlichen Charakter haben. Im Gegensatz zu den Normen der Glaubenskongregation haben die Leitlinien der Bischofskonferenz nicht nur Kleriker, sondern auch haupt- und nebenamtliche Laien als mögliche Täter im Blick. Dadurch, dass sie aber den Missbrauch ausgehend vom deutschen Strafrecht und nicht unter Einbeziehung der römischen Normen definieren, kann es zu unterschiedlichen Gewichtungen kommen. Unklar bleibt auch die Rolle der/des Beauftragten in den Diözesen/der Diözese und der weiteren Berater. Die eindeutige Ausrichtung der Leitlinien auf den Opferschutz lässt das Desiderat entstehen, dass auch die Verteidigungsrechte der Beschuldigten in einer Neufassung besser und verbindlicher geregelt werden.

Verschiedene Beiträge beschäftigen sich mit dem, was in der Kirche als „Missbrauch“ verstanden wird, denn die im Kirchenrecht übliche Formulierung „Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot vergeht“ erscheint vielen zu ambivalent. Aus der Sicht der Moraltheologie geht Stephan Ernst (185–